Zivilschutzkonzeption 1971. Teil 3

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **18 (1971)**

Heft 12

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-365767

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zivilschutzkonzeption 1971 3

Fortsetzung und Schluss aus den Nrn. 10 und 11/71

Kapitel 3: Durchführung

3.1 Finanzielle und zeitliche Planung

Die dargestellten Konzeptionsgrundsätze für die Gesamtheit der durchzuführenden baulichen und organisatorischen Massnahmen legen die notwendigen finanziellen Aufwendungen und deren zeitliche Verteilung im grossen Rahmen fest.

Die Lösung dieser Aufgabe erfordert neben den speziellen technischen Planungen eine gesamthafte langfristige Kosten- und Zeitplanung. Zu diesem Zwecke wurden zuerst der heutige Stand (1969) und der Zustand des Zivilschutzes bei erreichtem Vollausbau generell untersucht. Ausgehend von diesen Grundlagen wurden Schätzungen über den künftigen Verlauf der jährlichen Aufwendungen, über den erforderlichen Totalaufwand sowie über die Zeitspanne bis zur Verwirklichung des Planungszieles abgeleitet. Dabei handelt es sich um relativ grobe Kostenschätzungen, die weitgehend auf Erfahrungswerten basieren und deshalb nicht als genaue Vorausberechnungen gelten können. Den Beschränkungen, die einerseits durch die allgemeinen Finanzplanungen der öffentlichen Hand, anderseits durch die mutmasslichen Kapazitäten der Verwaltung, Industrie und Wirtschaft gegeben sind, wurde im Rahmen der Untersuchung nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Die Angaben sind nur als generelle Richtlinie für die nächsten Jahre, keinesfalls als starrer finanzieller Rahmen aufzufassen. Sie bedürfen demzufolge periodischer Ueberprüfungen. Bei diesen Ueberprüfungen sind die bis dann neu gewonnenen Erfahrungen einzubeziehen, und es sollen die Erkenntnisse aus der Weiterentwicklung der Technik berücksichtigt werden.

3.2 Heutiger Stand

Die bis heute (1969) verwirklichten baulichen und organisatorischen Zivilschutzmassnahmen entstammen zwei verschiedenen Perioden. Vor dem Jahre 1960 basierte die Planung der Schutzräume im wesentlichen noch auf Grundlagen und Kriegsbildern aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges. Diese Schutzräume besitzen teilweise noch keine künstliche Belüftung, und die Berücksichtigung der Wirkungen von Nuklearwaffen ist, dem Stand der damaligen Kenntnisse entsprechend, unvollständig. Solchen Bauten kann künftig bis zur Erreichung des Vollausbaues in vielen Fällen nur die Funktion von Behelfsschutzräumen zukommen. Die seit 1960 erstellten Schutzräume sind in der Regel künstlich belüftet. Die Planung ihres Schutzumfanges und Schutzgrades beruht jedoch erst etwa seit 1964 auf fundierten Unterlagen über die Wirkung von Nuklearwaffen.

Gesamthaft verfügen wir heute (Ende 1969) in unserem Lande über rund 3,1 Mio Personenschutzplätze. Es wird geschätzt, dass davon gegen 1,9 Mio Schutzplätze den geforderten Schutzumfang sowie den Schutzgrad von 1 atü aufweisen, was einem Ausbaugrad von rund 30 Prozent, bezogen auf die gegenwärtige Bevölkerung von 6 Mio Einwohnern, entspricht. Daneben bestehen 1,2 Mio behelfsmässige Schutzplätze.

Im gesamten organisatorischen Bereich dominieren heute stark die Rettungs- gegenüber den Vorbeugungsmassnahmen. Dieser Situation entspricht die Aufteilung der personellen Mittel der örtlichen Schutzorganisation und die Bedeutung, die zurzeit den Hauswehren in bezug auf Bestände und Einsatz beigemessen wird.

In der überwiegenden Zahl der organisationspflichtigen Gemeinden sind die Zivilschutzplätze entsprechend den bisherigen Vorschriften ausgearbeitet. In den nicht organisationspflichtigen Gemeinden sind weder bauliche noch organisatorische Vorbereitungen im Gange.

Die Ausbildung geht seit 1964 vom Prinzip der Schulung von unten nach oben aus, wobei das Hauptgewicht auf die Rettungsformationen gelegt wird. Dies bereitet heute den Kantonen und Gemeinden angesichts der Masse der zu schulenden Mannschaften erhebliche Schwierigkeiten. Die Bildung einsatzfähiger Formationen wird wegen des Fehlens ausgebildeter Kader aller Stufen stark verzögert. Die Materiallieferungen an die organisationspflichtigen Gemeinden bestehen im wesentlichen aus Lösch- und technischem Rettungsmaterial.

3.3 Planungsziel

Das Planungsziel umfasst in baulicher Hinsicht einerseits die Bereitstellung von Personenschutzräumen für die gesamte Bevölkerung, anderseits den Bau der besonderen Anlagen der Zivilschutzorganisation. Solche besondere Anlagen sind die Schutzbauten der Führungsorgane, des Sanitätsdienstes, der Rettungsdienste und der lebenswichtigen Betriebe samt deren Einrichtungen und Ausrüstungen. In organisatorischer Hinsicht sind als primäre Aufgabe die Auswahl und Ausbildung des Kaders der Zivilschutzorganisation sowie die Information der Behörden und die Aufklärung der Bevölkerung zu nennen.

Ausgehend von Schätzungen über die Kosten dieser Massnahmen, von Ueberlegungen über den finanziell tragbaren Rahmen und von der Wünschbarkeit einer schnellen Verwirklichung wurden als Zeitspanne bis zur Erreichung des Planungszieles 15 bis 20 Jahre vorgesehen. Damit wäre der Vollausbau etwa in den Jahren 1985 bis 1990 für die zu jener Zeit erwarteten 7,5 Mio Einwohner erreicht.

Mit dem heutigen Stand der bereits verwirklichten baulichen und organisatorischen Schutzmassnahmen als Ausgangslage ergibt sich, dass in den nächsten 15 bis 20 Jahren Gesamtaufwendungen von etwa 6,75 Mia Franken, entsprechend dem heutigen Geldwert, notwendig sein werden. Der davon auf den Bund entfallende Anteil stimmt im grossen mit dessen langfristiger Finanzplanung überein.

Es ist nicht möglich, auf Grund der vorliegenden Konzeption die Bereitstellung dieser Mittel über die ganze Zeit und deren Verteilung auf die verschiedenen Klassen von Massnahmen genau festzulegen. Die hauptsächlichen Schwerpunktbildungen und Tendenzen können wie folgt zusammengefasst werden:

— Als dringendste Massnahme ist in allen Gemeinden und Regionen eine umfassende generelle Zivilschutzplanung durchzuführen, damit die grossen baulichen Investitionen wirksam und koordiniert erfolgen können.

— Das Schwergewicht der baulichen Massnahmen muss gemäss dem Grundsatz «Vorbeugen ist wirksamer als Heilen» eindeutig auf die Erstellung von Personenschutzräumen verlegt werden. Im Durchschnitt sind jährlich etwa 300 000 neue Schutzplätze zu erstellen. Das Verhältnis der baulichen Investitionen für Personenschutzplätze zu denjenigen für sanitätsdienstliche und andere Organisationsbauten beträgt heute etwa 2 : 1. Dieses Verhältnis ist in Zukunft stark zugunsten der Personenschutzräume zu verschieben.

— Eine besondere Dringlichkeit kommt der Bestandesaufnahme und planlichen Vorbereitung der baulichen Behelfsschutzmassnahmen zu, da diese besonders in den nächsten Jahren benötigt werden könnten. Heute ist noch etwa die Hälfte der Bevölkerung ohne Schutzplatz.

— Hohe Priorität kommt ebenfalls der Sicherstellung des vorsorglichen Bezuges der Schutzräume durch die Schaffung der legislativen Grundlagen und der entsprechenden organisatorischen Massnahmen zu.

— Als wichtige und bleibende — wenn auch vom Standpunkt der finanziellen Aufwendungen unbedeutende — Aufgabe ist die Forschung anzusehen. Sie soll die Entwicklung neuer Waffenarten oder Waffenwirkungen, Veränderungen des Kriegsbildes oder anderer Gegebenheiten wahrnehmen und deren Bedeutung für spezielle Massnahmen oder für die Konzeption des Zivilschutzes analysieren. Sie hat dafür Gewähr zu bieten, dass unsere heute getroffenen Massnahmen nicht schnell und unbemerkt veralten.

— Die örtlichen Schutzorganisationen, einschliesslich der Hauswehren, sind dem Grundsatz des primären vorbeugenden Schutzes der Bevölkerung anzupassen. Dabei ist den Anforderungen einer langfristigen Be-

legung der Schutzräume in erster Linie Rechnung zu tragen.
Für die heute noch nicht organisationspflichtigen Gemeinden sind die Voraussetzungen — insbesondere die gesetzlichen — für eine Anwendung der Konzeptionsgrundsätze in baulicher und organisatorischer Hinsicht zu schaffen.

— Die oberen Kader des Zivilschutzes, vor allem die kantonalen Chefs, die Ortschefs, die Dienstchefs, die Leiter der kriegswichtigen Gemeindewesen und die Schutzraumchefs, sind in erster Dringlichkeit entsprechend den Richtlinien dieser Konzeption auszubilden. Diese Ausbildung ist ständig weiterzuführen und stets der Entwicklung der Kriegsbilder anzupassen. Die Kaderauswahl und Kaderausbildung hat bereits in Friedenszeiten — im Hinblick auf die Gesamtverteidigung — in enger Fühlungsnahme mit der Armee, der Kriegswirtschaft und den zivilen Behörden zu erfolgen.
— Die Auswahl und Beschaffung des Zivilschutzmaterials in Zusammenarbeit mit der Armee, die Information der Behörden und die Aufklärung der Bevölkerung sind der neuen Konzeption anzupassen und in naher Zukunft zu intensivieren.
— Die heute noch bestehenden grossen Lücken in der Bereitstellung und Ausbildung überörtlicher ziviler Führungsorgane sind, unter Berücksichtigung dieser Konzeption, zu schliessen.
— Die Schulung der Zusammenarbeit zwischen Kadern und Formationen des Zivilschutzes und der Luftschutztruppen ist auf die neue Konzeption auszurichten, zu fördern und zu vertiefen.
— Die Ausbildung in der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gesamtverteidigung mit der Territorialorganisation sowie mit Stäben und Truppenkörpern der Armee ist, unter Berücksichtigung der neuen Konzeption, fortzusetzen. Eine systematische Information der Kommandostäbe ist als erster Schritt in dieser Richtung sicherzustellen.
— Die enge Zusammenarbeit mit der Leitungsorganisation für Gesamtverteidigung, insbesondere bei der Verwirklichung des umfassenden Sanitäts- und A/C-Schutzdienstes und bei der Durchführung der Forschung ist auch seitens des Zivilschutzes sicherzustellen.

Kapitel 4: Kurzfassung

Die Zivilschutzkonzeption geht von der Einsicht aus, dass die Möglichkeit von Kriegen, die uns direkt oder indirekt berühren, nicht ausgeschlossen werden kann.
Der Zivilschutz ist ein Teil der Landesverteidigung. Er hat die Aufgabe, insbesondere zusammen mit der Armee dazu beizutragen, dass ein Angriff gegen unser Land oder eine Erpressung wegen glaubwürdiger Bereitschaft unwahrscheinlicher wird. Sollte dennoch ein Krieg gegen die Schweiz ausbrechen, so kann durch einen wirksamen Zivilschutz der grösste Teil der Bevölkerung geschützt und die Basis für das Weiterleben gesichert werden.
Als feste, durch den Zivilschutz nicht zu verändernde Randbedingungen gelten das Bild eines möglichen zukünftigen Krieges einerseits und die Gegebenheiten unseres Landes und Volkes anderseits.
Die grösste Gefahr für die Zivilbevölkerung bilden die nuklearen Waffen wegen ihrer grossflächigen Wirkung, ihrer vielfältigen und überraschenden Einsatzmöglichkeiten und der Nachhaltigkeit der Folgen. Die verheerenden Wirkungen der Nuklearwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen sind es, die bei einem möglichen Konflikt in unserem dicht besiedelten Land eine Unterscheidung zwischen militärischen Kampfzonen und Wohngebieten weitgehend ausschliessen. Konventionelle Waffen haben an Feuerkraft, Einsatzdichte und Einsatzgenauigkeit gegenüber denjenigen des Zweiten Weltkrieges stark zugenommen und müssen daher angemessen berücksichtigt werden. Die biologischen und chemischen Waffen stellen wegen der Intensität ihrer Wirkung und der grossen möglichen Einsatzbereiche die dritte wichtige Gruppe im Kriegsbild dar. Eine gewisse Möglichkeit von Katastrophen in Friedenszeiten ist gegeben durch die Gefahr von Unfällen in Atomwaffenwerken und Atomwaffenlagern im Ausland, von irrtümlich ausgelösten Atomexplosionen, von Unfällen mit radioaktivem, chemischem oder biologischem Material und schliesslich durch grosse Naturkatastrophen.
Die zweite Gruppe von Bedingungen, die dem Zivilschutz als Basis dienen, sind die sogenannten «inneren Bedingungen». Es wird die Bereitschaft des Volkes vorausgesetzt, die Mittel für den weiteren Ausbau eines modernen Zivilschutzes bereitzustellen. Diese Mittel bewegen sich im Rahmen der langfristigen Finanzplanung des Bundes. Die baulichen Gegebenheiten, insbesondere die übliche Erstellung von Kellern bei Neubauten, sowie die topographischen und geologischen Gegebenheiten, begünstigen den baulichen Zivilschutz, während die berufliche und die militärische Ausbildung der im Zivilschutz Eingeteilten vorteilhafte Voraussetzungen für den Aufbau der Schutzorganisation schaffen.
Aus dem Ziel des Zivilschutzes einerseits und den Randbedingungen anderseits ergeben sich als Kerne der neuen Konzeption einige allgemeine Grundsätze, die in drei Gruppen zusammengefasst werden können:

1. Unabhängigkeit vom Kriegsbild

Der Unsicherheit über das Kriegsbild von morgen ist durch die Einhaltung der nachstehenden sechs Grundsätze zu begegnen:

— Jedem Einwohner der Schweiz einen Schutzplatz. Dadurch wird der Einfluss der Unsicherheit über den Ort der auftretenden Waffenwirkung vermindert.
— Vorsorglicher, stufenweiser Bezug der Schutzräume. Da die Warnzeiten immer kürzer werden, müssen die Schutzräume schon bei Erreichen eines kritischen Niveaus der politischen oder militärischen Spannung stufenweise bezogen werden.
— Gewährleistung eines unabhängigen Aufenthaltes im Schutzraum.
Der Unsicherheit über die zeitliche Dauer der Waffenwirkungen und die Folgen des Ausfallens der friedensmässigen Infrastruktur ist durch die Ermöglichung eines Tage oder Wochen dauernden Aufenthaltes im Schutzraum zu begegnen. Kurze Unterbrüche vor dem Angriff und, je nach Lage, nach dem Angriff, erleichtern diesen Aufenthalt (Rotationsprinzip).
— Geschlossene, einfache und robuste Bauten. Dadurch wird der Schutzraum unabhängig von der Richtung, aus der die Waffenwirkungen eintreten. Hochspezialisierte und komplizierte Einrichtungen veralten rasch, sind störungsanfällig und erschweren die Bedienung.
— Keine Evakuation.
Infolge der grossflächigen Wirkung und der Unsicherheit über Einsatzort und -zeit moderner Massenvernichtungsmittel gibt es in einem möglichen zukünftigen Krieg keine «sicheren» Gebiete mehr. Die «Evakuation in der Vertikalen», das heisst in den Schutzraum, ist das wirksamste Mittel zum Ueberleben.
— Diversifikation.
Mit einer Diversifikation in den organisatorischen und baulichen Massnahmen wird vermieden, dass ein Angreifer unsere Bevölkerung auf einfache Weise entscheidend treffen kann und dass unsere Schutzmassnahmen in ihrer Gesamtheit rasch veralten.

2. Wirtschaftlichkeit

Das Ziel des Zivilschutzes ist das Ueberleben eines möglichst grossen Teils der Zivilbevölkerung im Kriege. Alle Vorbereitungen, die der Erreichung dieses Zieles dienen, müssen so wirtschaftlich wie möglich getroffen werden. Daraus folgen sechs Grundsätze:

— Kein absoluter Schutz
Ein absoluter Schutz, das heisst ein Ueberleben in unmittelbarer Nähe des Einsatzes moderner Waffen ist technisch nicht möglich. Durch massvolle Beschränkung lässt sich aber für alle Einwohner der Schweiz ein Schutz realisieren, der bei konsequenter Durchführung eine hohe Ueberlebenswahrscheinlichkeit gewährleistet.
— Ausgewogenheit der Schutzmassnahmen
Zum Ueberleben sind immer ganze «Ketten» von baulichen und organisatorischen Schutzmassnahmen erforderlich. Jede Kette ist so stark wie ihr schwächstes Glied.
— Optimale Ausnützung aller Schutzmöglichkeiten

Die weitaus meisten Schutzräume können in der Schweiz durch Verwendung friedensmässig erstellter Keller- und anderer unterirdischer Anlagen wirtschaftlicher gebaut werden.

— Planung für intensivierte Zivilschutz-Vorbereitung in Zeiten der Gefahr.
Die Herrichtung von geeigneten Kellern zu Behelfsschutzräumen ist in Friedenszeiten so zu planen, dass vor einem Kriegsereignis, das uns vor dem Vollausbau treffen könnte, dieser Behelfsschutz rechtzeitig vorhanden ist.

— Vorbeugen wirksamer als Heilen
Der vorbeugende Personenschutz ist die wirksamste, das heisst wirtschaftlichste und auch menschlichste Massnahme. Die Rettungs- und Heilmassnahmen sind dieser Hauptaufgabe unterzuordnen.

— Flexibilität
Der Veränderlichkeit der Anforderungen an bauliche und organisatorische Massnahmen im Kriegsfalle muss durch deren Anpassungsfähigkeit, nicht durch Ausrichtung auf den «schlimmsten» Fall begegnet werden.

3. Berücksichtigung der physiologischen und psychologischen Eigenschaften des Menschen

Im Zentrum des Zivilschutzes steht der Mensch. Seinem Verhalten im Kriegs- und Katastrophenfall ist durch folgende vier Grundsätze Rechnung zu tragen:

— Erhaltung der Familie
Der vorsorgliche Bezug der Schutzräume ist so vorzubereiten, dass die Erhaltung der Familiengemeinschaft im Ernstfall gewährleistet werden kann.

— Anpassungsfähigkeit des Menschen
Der friedensmässige Komfort kann im Ernstfall, besonders in den Schutzräumen, stark herabgesetzt werden.

— Gleichheit der Ueberlebenschancen
Der Mensch erträgt mehr, wenn er sein Los mit seinen Nächsten gerecht teilen kann.

— Leitung und Betreuung
Ausgebildete Schutzraumchefs sind in der Lage, die Bevölkerung in den Schutzräumen auch in schwierigen Situationen zum Durchhalten anzuleiten und ihre Betreuung zu organisieren.

Aus diesen allgemeinen Grundsätzen folgen die konkreten Aufgaben und Massnahmen im organisatorischen und baulichen Bereich. Beide Gruppen von Massnahmen sind immer im Hinblick auf die nachstehenden fünf Aktionsphasen zu planen:

— Die Friedensphase, in der die Zivilschutz-Vorbereitungen zu treffen sind und die Bevölkerung über einen möglichen Ernstfall informiert werden muss.

— Die Vorangriffsphase, in der nach Massgabe der steigenden politischen oder militärischen Spannungen die Schutzräume stufenweise bezogen und die Zivilschutz-Vorbereitungen nach Vorausplanung so rasch wie möglich ergänzt werden.

— Die Angriffsphase, in der die eigentlichen Waffeneinsätze erfolgen und in der sich die Bevölkerung in den gegen aussen abgeschlossenen Schutzräumen aufhält.

— Die Nachangriffsphase, während der die Schutzräume je nach den erfolgten Angriffen kürzere oder längere Zeit bezogen bleiben müssen und autark zu funktionieren haben.

— Die Instandstellungsphase, die den Uebergang zur Nachkriegsphase bildet und in welcher der Zivilschutz das stufenweise Wiedereinsetzen des normalen Lebens unterstützt.

Die Aufgaben der Zivilschutzorganisation bestehen hauptsächlich in

— der Vorsorge für die Schutzrauminsassen, besonders beim Bezug und der Benützung der Schutzräume;

— der Leitung, Betreuung und Information der Bevölkerung während der verschiedenen Phasen;

— dem Retten und Heilen durch zeitlich und räumlich begrenzte, gezielte Einsätze, je nach der Lage und den gegenseitigen Hilfsmöglichkeiten;

— der überörtlichen Führung in Zusammenarbeit mit den militärischen Kommandostäben;

— den Massnahmen während der Uebergangszeit für den Fall eines Krieges vor dem Erreichen des zivilschutzmässigen Vollausbaues.

Bei den baulichen Massnahmen ist zunächst ein bestimmter Schutzumfang und Schutzgrad festzulegen. Gegen nukleare Explosionen wird ein Schutzgrad von mindestens 1 atü verlangt, wobei alle gleichzeitig auftretenden anderen Wirkungen dieser Waffe zu berücksichtigen sind. Bei konventionellen Waffen werden Nahtreffer berücksichtigt, und gegen die chemischen und biologischen Waffen hat die künstliche Belüftung mit Gasfiltern zu schützen.
Die Planung der organisatorischen und baulichen Massnahmen hat im Rahmen der «Generellen Zivilschutzplanung» (GZP) zu erfolgen, welche

— die zivilschutzmässigen Gegebenheiten einer Gemeinde wie Trümmer-, Brand-, Rutsch-, Ueberflutungs-, Wasserschwall- und andere Gefahren berücksichtigt,

— die gegenwärtige Verteilung der Einwohner und die Art, Zahl und Lage der vorhandenen Schutzplätze ermittelt,

— die Möglichkeiten der Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und mit solchen für die Rettung und den Wiederaufbau aufzeigt,

— die Zahlen des gegenwärtigen zivilschutzmässigen Ausbauzustandes der Behelfsschutzräume und der Verteilung der Bevölkerung auf die Schutzräume zu ermitteln gestattet,

— die Grundlage für die Detailplanung zur Beseitigung des Schutzplatzdefizites bildet,

— die Lage und Grösse der Bauten der Zivilschutzorganisation im Hinblick auf die gesamte Schutzstruktur einer Gemeinde optimal festlegt.

Die bisherigen Anstrengungen im Zivilschutz zeigen bereits einen beachtlichen Stand. Von den Ende 1969 vorhandenen rund 3,1 Mio Personenschutzplätzen weisen etwa 1,9 Mio Plätze den geforderten Schutzumfang auf, während die anderen Schutzplätze bis zum Vollausbau gute Behelfsschutzräume wertvolle Dienste leisten. Im organisatorischen Bereich wurden durch die Erstellung von Bauten der Zivilschutzorganisation, die Beschaffung von Material und die Ausbildung wichtige Grundlagen geschaffen.
Das Planungsziel besteht darin, den bis zu den Jahren 1985 bis 1990 erwarteten 7,5 Mio Einwohnern einen Schutzplatz zu sichern. Das Schwergewicht der Zivilschutzanstrengungen ist den folgenden Massnahmen beizumessen:

— Generelle Zivilschutzplanung zum wirksamen und koordinierten Einsatz der Investitionen.

— Erstellung von rund 300 000 Personenschutzplätzen jährlich, besonders für die Altbaugebiete heute zivilschutzpflichtiger Gemeinden und in allen Gemeinden, die bisher noch nicht zivilschutzpflichtig waren.

— Planung für die Herrichtung von Behelfsschutzräumen zur Verwendung in der Zeit bis zum Vollausbau.

— Vorbereitung des vorsorglichen Bezuges der Schutzräume durch Schaffung entsprechender legislativer Grundlagen und organisatorischer Massnahmen.

— Kontinuierliche Weiterführung der Forschung zur Aufrechterhaltung eines angemessenen baulichen und organisatorischen Standes des Zivilschutzes im Verhältnis zur Waffenentwicklung.

— Ausbildung der örtlichen Schutzorganisationen mit dem Primat des vorbeugenden Schutzes.

— Kaderausbildung, besonders der Zivilschutzleitung in den Kantonen und Gemeinden, Materialbeschaffung, Information der Behörden und Aufklärung der Bevölkerung.

— Aufstellung überörtlicher Führungsorgane.

— Zusammenarbeit mit den Kommandostäben der Armee und mit der Kriegswirtschaft.

— Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gesamtverteidigung.

Anhang: Zusammenstellung der definierten Begriffe

Aktionsphasen

Verschiedene Phasen der Schutzraumbenützung bzw. der Bereitschaft und Tätigkeit der Zivilschutzorganisationen und der Bevölkerung.

Angriffsphase

Phase, die durch den eigentlichen Einsatz der Waffen und deren kurzfristige Wirkung, wie Druck, Splitter, Erschüt-

terung, Hitze, Brand, radioaktive Primärstrahlung usw., charakterisiert ist.

Ausbaugrad

Prozentualer Anteil des Vollausbaues, der im gegebenen Zeitpunkt verwirklicht ist. Beim Bau von Personenschutzräumen handelt es sich um den Prozentsatz der Bevölkerung, die über einen Schutzplatz verfügt, gemessen an der Gesamtbevölkerung eines bestimmten Gebietes.

Ausgewogenheit

Grundsatz, nach dem einerseits die Wirksamkeit aller für den Ablauf eines Kriegsereignisses vorzusehenden Schutzmassnahmen gewährleistet und anderseits den Schutzgrad der einzelnen Schutzmassnahmen für bestimmte Waffenwirkungen ausgeglichen sein muss.

Bedrohung

Sämtliche Möglichkeiten der Anwendung von Machtmitteln gegen unseren Staat.

Behelfsschutzbauten

Schutzbauten, die den geforderten Schutzumfang bzw. den Schutzgrad von 1 atü nicht erreichen und die erst im Laufe der Vorangriffsphase durch verschiedene Massnahmen verbessert werden.

Bezug

Stufenweiser Einzug der Bevölkerung in die Schutzräume zum periodischen oder dauernden Aufenthalt.

Daueraufenthalt

Autarke Phase der Schutzraumbenützung, während welcher der Schutzraum ganz oder weitgehend unabhängig von äusserer Versorgung funktionieren muss und nur für kurze Aufenthalte im Freien verlassen wird.

Dissuasion

Einflussnahme auf den Willen eines möglichen Gegners, um diesen zum Verzicht auf feindliche Handlungen zu bewegen, indem ihm glaubhaft gemacht wird, dass er bei einem Angriff mehr verlieren als gewinnen oder doch nicht die erwarteten Vorteile erlangen würde.

Diversifikation

Planungsgrundsatz, nach dem die baulichen und organisatorischen Massnahmen derart verschieden zu gestalten sind, dass

- eine Risikoverteilung entsteht und dadurch die Möglichkeit totaler Verluste auf bestimmten Gebieten weitgehend ausgeschlossen wird,
- bei neuen, noch unbekannten Waffenwirkungen nicht alle Massnahmen des Zivilschutzes in ihrer Wirksamkeit entscheidend abgewertet werden,
- einem Angreifer ein möglichst uneinheitliches, schwierig zu erfassendes Zielbild geboten wird.

Friedensphase

Phase, in der keine unmittelbare Gefahr droht.

Gefährdung

Gesamtheit der möglichen Schadenwirkungen auf Personen und Sachen, mit denen in einem bestimmten Gebiet gerechnet werden muss.

Generelle Zivilschutzplanung

Umfassendes kommunales Planungsinstrument zur vorausschauenden Festlegung der baulichen und organisatorischen Zivilschutzmassnahmen.

Instandstellungsphase

Phase, in der die Zivilschutzorganisation mit Rettungs- und Betreuungsmassnahmen beschäftigt ist und ihre Mittel nach Möglichkeit auch für die dringendsten Wiederinstandstellungsmassnahmen einsetzt.

Katastrophe

Von keiner Seite beabsichtigtes, unvermutet auftretendes, nicht auf kriegerische Handlungen zurückzuführendes, grosses Schadenereignis, das eine den eigentlichen Kriegsbildern ähnliche Gefährdung der Zivilbevölkerung zur Folge haben kann.

Konventionelle Waffen

Waffensysteme aller Art unter Ausschluss nuklearer, chemischer und biologischer Kampfmittel.

Kriegsbild

Vorstellung von einer Konfliktsituation unter bestimmten Annahmen über die Mittel und Möglichkeiten der beteiligten Parteien und über die Umwelt, in der sich die Auseinandersetzung abspielt.

Massenvernichtungswaffen

Waffen mit grossflächiger Wirkung oder mit grossflächigem Einsatz, im wesentlichen A-, B- und C-Waffen.

Nichtangriffsphase

Phase in welcher der Aufenthalt ausserhalb der Schutzräume stark erschwert oder gefährdet ist, durch langanhaltende Wirkungen wie Brand, Trümmer, radioaktiven Ausfall oder durch Vorhandensein chemischer und biologischer Kampfstoffe.

Organisation

Gesamtheit der personellen und materiellen Mittel des Zivilschutzes.

Regionale Hilfe

Unterstützung in einem Schadengebiet durch personelle und materielle Mittel des Zivilschutzes, der Luftschutztruppen und anderer Hilfsorganisationen aus nicht durch Schadenereignisse betroffenen Gebieten.

Rotationsprinzip

Abwechslungsweiser, periodischer, der Gefährdung zeitlich entsprechender Aufenthalt von Personen ausserhalb des Schutzraumes während der Vorangriffs- und Nichtangriffsphase.

Sammelschutzraum

Schutzraum mit einem Aufnahmevermögen von höchstens wenigen tausend Personen, der das Schutzplatzbedürfnis eines bestimmten Gebietes mit Wohnbauten ohne Schutzräume deckt. Die Grösse dieses Gebietes ergibt sich aus dem Aufnahmevermögen und aus der durch die Länge der Anmarschwege zum Schutzraum bedingten Zeit.

Schutzgrad

Ausmass des Schutzes gegen eine Waffenwirkung, bei welcher der Schutzraum gerade noch funktionstüchtig bleibt, zum Beispiel Ueberdruck in atü (1 atü = 10 t pro m^2, Luftdruck).

Schutzumfang

Gesamtheit aller Waffenwirkungen, gegen die ein Schutzraum widerstandsfähig ist.

Sofortschutz

Einfache Schutzmassnahmen im Freien und in Gebäuden — beispielsweise an Orten grösserer Menschenansammlungen in lebenswichtigen Betrieben usw. —, die als Deckung gegen überraschende Angriffe dienen. Sie sind vor allem für Fälle gedacht, in denen der vorsorgliche Bezug der Schutzräume nur teilweise oder nicht durchgeführt ist, sowie für die in Rotation befindlichen Personen.

Vollausbau

Zustand, in dem jeder Person ein 1-atü-Schutzplatz zur Verfügung steht, die Zivilschutzorganisation über die erforderlichen Bauten und materiellen Mittel verfügt und der einen planmässigen Ablauf der Aktionsphasen gewährleistet.

Vorangriffsphase

Phase, in der, entsprechend dem Niveau der politischen und militärischen Spannung, die Zivilschutzorganisation in verschiedenen Bereitschaftsgraden mobilisiert wird und die Schutzräume durch die Bevölkerung stufenweise bezogen werden.

Vorwarnung

Politische und militärische Anzeichen, die auf eine kurzfristige Gefährdung durch Massenvernichtungswaffen hinweisen und zur Anordnung eines bestimmten Bereitschaftsgrades, zum Beispiel des teilweisen Schutzraumbezuges, führen.

Vorwarnzeit

Phase von den ersten Anzeichen einer Gefährdung bis zum eigentlichen Waffeneinsatz.

Warnung, Warnzeit

Die Warnung erfolgt — sofern überhaupt möglich — auf Grund des Erkennens der herannahenden Waffenträger. Die Warnzeit ist die Dauer vom Erkennen der Waffenträger bis zum Wirken der Waffen.

Wirtschaftlichkeit

Planungsgrundsatz, nach dem mit einem Minimum an Aufwendungen in Friedenszeiten ein Maximum an Schutz im Krieg erreicht werden soll.